



Pa. 71.
2.



RENOVIR tes

Und
geschärfftes

W

Megen des

Winder = **W**ords.

Subdato Berlin/den 22. Novembr. 1723.

H A R T B E R G S A D L

Bedruckt bey der verwittb. Bergmannin, Kön. Preuß. Privil. Regier. Buchdr.





Er Friede-
rich Wilhelm,
von Gottes
Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm.
Reichs Erz- / Cämmerer und Churfürst / Souverai-
ner Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin
in Seldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich, Berger
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg auch in Schlesien / zu Crossen Herkog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
den / Lamin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und
Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin der Mark,
Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwe-
rin Bühren und Lehdam / Marquis zu der Wehre
und Blißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Ro-
stock / Stargard / Lauenburg / Bütoro / Arlay und
Breda / 2c. 2c. 2c. Ihum kund und fügen hiermit zu
wissen;

wissen ; Nachdem Wir bishero wahrgenommen/
daß / ohnerachtet Unseres unterm 30ten Augusti
Anno 1720. publicirten allgemeinen Edicts, wegen
des Kinder-Mordts / worinn auf denselben an statt
des Schwerdts / die Straffe des Sackens und Erträn-
ckung verordnet worden / dennoch diesem Verbrechen
nicht gnugsam gesteuert werden können / sondern die-
ses abscheuliche und wider die Natur lauffende Laster
noch immer zunimmt und gemein wird / ins beson-
dere aber solches Ubel guten theils daher rühret / daß
die / der Schwangerschafft halber / verdächtige Per-
sonen nicht allemahl der Obrigkeit gebührender mas-
sen / entweder aus Furcht daraus zu befahrender Feind-
schafft oder Weiltläufigkeit und anderer Unlusten
oder Absichten, angezeigt werden, wodurch zum öf-
tern dergleichen Mordthaten verhindert und verhü-
tet werden könten ; Als renoviren / wiederholen und
bestättigen Wir hiermit nicht allein obangeregtes Un-
seres unterm 30ten Augusti 1720. emanirtes / und
dieser Unser geschärfften Verordnung nachgedrucktes
Edict in allen seinen Pasibus und Inhalt / und daß
es bey der darinn auf dem Kinder-Mordt gesetzten
Straffe des Sackens und der Ertränckung ohnver-
änderlich verbleiben / und solch scharffe Straffe ohn-
nachlässig an denen Kinder-Mördern / zum abscheu-
lichen Exempel exequitet werden solle / sondern
Wir befehlen auch hiermit denen Eltern / Herrschaf-
ten und Haus-Birthen gnädigst und ernstlich / daß
so bald ihnen von ihren respectivē Kindern / Dienst-
bothen und Eingewichteten / daß Gerüchte von
derselben Schwangerschafft vorkommen und einige
Anzeigungen dazu vorhanden seyn solten / sie solches
sofort jedes Orts Obrigkeit bey nachhabhafter Straffe
an.

anzuzeigen schuldig seyn sollen/damit dergleichen Ver-
rückte Personen/ dem Befinden nach / entweder
besichtigt / oder doch von der Obrigkeit nachdrücklich
verwarnt, oder zu Verhütung des zu befahrenden
Kinder-Mords / andere zulängliche Versehung ge-
than werden könne. Und damit dieses Edict zu
männigliches Wissenschaft kommen und sich niemand
mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll
dasselbe nicht nur zum öffentlichen Druck befördert/
sondern auch in Unserm Königreich Preussen und allen
übrigen Landen und Provintzien öffentlich affigiret
und solches Jährlich an dem ersten Buß-Zag nebst
dem oberwehnten Unserm Edict vom 30ten Augusti
1720. durch Ablefung von den Kanzelen jedermän-
niglich publiciret werden. Ubrkundlich unter Un-
serer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten
Königl. Insiegel. Geben Berlin den 22. Novem-
bris 1723.

Er. Wilhelm.



L.v. Katsch.

Kg 4215

(2) 4°

KD18



KD17

211



RENOVIR tes Und geschärfftes



Regen des

r =



ords.

in/den 22. Novembr. 1723.

BENIGADZ

rgmannin, Kön. Preuß. Privil. Regier. Buchdr.

